

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1977

Nummer 7

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	12. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Unterstützung der Kartellbehörden durch die Polizei bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten . . . . .	92
20522	3. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Einrichtung und Verwaltung von Kantinenfonds bei Polizeieinrichtungen . . . . .	92
2054	5. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge . . . . .	92
2313	16. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderung; Förderung von Erbbauzinsen und verrenteten Kaufpreisen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen . . . . .	93
6022		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 13. 5. 1976 (MBL. NW. S. 1170) Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV); Schulbauprogramm (SBauPr.) . . . . .	93
8301	5. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Übliche Ausbildung – sogenanntes Parkstudium – . . . . .	93

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
5. 1. 1977	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	93
7. 1. 1977	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster . . . . .	96
	<b>Innenminister</b>	
	<b>Finanzminister</b>	
11. 1. 1977	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV); Schulbauprogramm (SBauPr.); Vorlage des Verwendungsnachweises . . . . .	97
	<b>Justizminister</b>	
5. 1. 1977	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Düsseldorf . . . . .	97
6. 1. 1977	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen . . . . .	97
	<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
	Berichtigung zur Bek. v. 30. 11. 1976 (MBL. NW. 1976 S. 2670) Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich (KFA) . . . . .	97
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
10. 1. 1977	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausschweises . . . . .	97
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	97

## I.

20511

### Unterstützung der Kartellbehörden durch die Polizei bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1977 –  
IV A 2 – 293

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1697), enthält eine Reihe von Tatbeständen (Preisabsprachen, Kartellzwang, Boykott, verbotene Empfehlungen usw.), die gemäß § 38 GWB als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100000,- DM und über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses geahndet werden können.

Zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) zur Verfolgung und Ahndung derartiger Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 OWiG ist die in § 44 GWB jeweils bestimmte Kartellbehörde. Kartellbehörden sind danach

das Bundeskartellamt, Berlin

und als Oberste Landesbehörde – Landeskartellbehörde –

der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, Düsseldorf

mit den nach dem GWB übertragenen Aufgaben und Befugnissen.

Die Kartellbehörden haben gemäß § 46 OWiG in Bußgeldverfahren grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Straftaten. Es gelten daher für ihr Tätigwerden sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozeßordnung.

Da die Kartellbehörden als Bundes- bzw. Oberste Landesbehörde nicht über die zur Durchführung umfangreicher Ermittlungen erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen verfügen, sind sie auf die Unterstützung durch andere Behörden angewiesen.

Abgesehen von der sich aus § 53 OWiG ergebenden allgemeinen Verpflichtung der Polizei, Ordnungswidrigkeiten zu erforschen, ist Ermittlungersuchen der Kartellbehörden im Rahmen des § 46 OWiG grundsätzlich zu entsprechen. Das gilt besonders dann, wenn an mehreren Orten gleichzeitig Vollzugsmaßnahmen (Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. a.) durchzuführen sind. Mit Rücksicht auf den jederzeit möglichen Übergang vom Ordnungswidrigkeiten- zum Strafverfahren erscheint in Kartellverfahren eine schwerpunktmäßige Einschaltung der Kriminalpolizei zweckmäßig.

Ersuchen um Ermittlungshandlungen ist im Einzelfall nicht zu entsprechen, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern und die Kartellbehörden selbst bzw. eine andere Behörde die Handlung wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand vornehmen könnte. Außerdem können Ersuchen abgelehnt werden, wenn ihre Durchführung die Polizei an der Erfüllung dringenderer Aufgaben unvertretbar hindern würde. In diesen Fällen teilen die Polizeibehörden ihre Auffassung der Kartellbehörde mit. Besteht diese auf der Durchführung, so unterrichtet die Polizeibehörde ihre Aufsichtsbehörde.

Die Polizei ist gemäß Nr. 16.226 VV PolG zu § 16 verpflichtet, den Dienstkräften der Kartellbehörden auf Ersuchen persönlichen Schutz zu gewähren, falls dies mit Rücksicht auf geleisteten oder zu erwartenden Widerstand erforderlich ist. Ich bitte, die Dienstkräfte der Kartellbehörden bei ihren Ermittlungshandlungen auch darüber hinaus in vertretbarem Rahmen zu unterstützen.

Der bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten anfallende Schriftwechsel mit dem Bundeskartellamt ist in der Regel über den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW – Landeskartellbehörde –, Haroldstraße 4 bzw. Postfach 1144, 4000 Düsseldorf, zu führen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1977 S. 92.

20522

### Richtlinien für die Einrichtung und Verwaltung von Kantinenfonds bei Polizeieinrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1976 –  
IV D 1 – 5159/0

Mein RdErl. v. 18. 6. 1968 (SMBl. NW. 20522) wird wie folgt geändert:

Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Die Mittel des Kantinenfonds sollen für Zwecke der Freizeitgestaltung und für Gemeinschaftsveranstaltungen verwendet werden.

Die Verwendung der Mittel im Rahmen dieser Zweckbestimmung ausschließlich für das Stammpersonal ist nicht gestattet.

– MBl. NW. 1977 S. 92.

2054

### Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1977 –  
IV D 4 – 1442

In der Anlage 2 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBl. NW. 2054) wird die Nummer 2 „Bundeseigene Kraftfahrzeuge (Bereitschaftspolizei)“ des Schlüsselverzeichnisses Nr. 2 (Funktionen) durch beiliegende Neufassung ersetzt.

Anlage

## Anlage

#### 2. Bundeseigene Kraftfahrzeuge (Bereitschaftspolizei)

Schlüsselzahl	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung
300	m FuKrad	(Kfz 14/2)
301	m FuKrad m. Schutzverkl.	(Kfz 14/2)
302	Schul-Krad	ohne
305	Pkw (O)	(Kfz 20)
306	Pkw (Kombi) (O)	(Kfz 21)
307	Pkw (Kombi)	(Kfz 21/San.)
308	Pkw (Kombi)	(Kfz 21/n/w)
309	Schul-Pkw	ohne
310	Pkw (Sd)	(Kfz 24 gl)
311	le Lkw (O) gschl	(Kfz 30/1)
312	le Lkw (O) off	(Kfz 30/1)
313	le Lkw (O)	(Kfz 30/1)
314	m Lkw (O)	(Kfz 30/2)
315	m Lkw	(Kfz 30/2 gl)
316	Lkw (Kombi) gschl. m. Sch	(Kfz 31)
317	Lkw (Kombi) gschl. m. Sch	(Kfz 31/n)
318	Schul-Lkw (Kombi)	ohne
320	m San-Ger-Kw	(Kfz 32/2)
321	LiMakw	(Kfz 38/2 gl)
324	Grukw (O)	(Kfz 40/1)
325	s Mkw	(Kfz 40/3)
326	m Bus	(Kfz 41/2)
329	s Befbus (O)	(Kfz 50/3)
330	le Befkw	(Kfz 51/1)
331	le Befkw (O)	(Kfz 51 a/1)
334	Wawe	(Kfz 56/3 gl)
335	le Krkw (O)	(Kfz 60/1)
336	le Krkw-Fu (O)	(Kfz 60/1)
337	m Kükw	(Kfz 62/2)
338	le lkW (O)	(Kfz 63/1)
339	Zgm	(Kfz 65/2 gl)
341	le Fekw	(Kfz 70/1 gl)
342	m Fekw Betrieb	(Kfz 71/2 gl)
343	le Filkw	(Kfz 76/1)

Schlüssel-zahl	Fahrzeugart	Kurz-bezeichnung
346	le Laukw	(Kfz 77/1)
347	le Laukw	(Kfz 77 a/1)
351	le FSA-Kw	(Kfz 78/1)
352	m Fukw M	(Kfz 81/1)
353	Fukw L UKW	(Kfz 84/1 gl)
354	Fukw E	(Kfz 86/2 gl)
356	SW II	(Kfz 92)
359	Notstrom-Anh	(Anh 10)
360	Boots-Anh	(Anh 28)
361	Aggregat-Anh	(Anh 10/FM)

– MBl. NW. 1977 S. 92.

**2313**

**Städtebauförderung  
Förderung von Erbbauzinsen und verrenteten  
Kaufpreisen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1976 –  
III C 3 – 33.01.01 – 7934/76

Bei Sanierungsmaßnahmen kommt neben dem Erwerb von Grundstücken gegen Hingabe des gesamten Kaufpreises durch die Gemeinde auch dem Erwerb von Grundstücken auf Rentenbasis oder der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten der Gemeinde eine zunehmende Bedeutung zu.

Zur Förderung der Erbbauzinsen oder Renten wird folgendes bestimmt:

- 1 Erbbauzinsen und Renten können für die Dauer der Förderung den förderungsfähigen Kosten zugerechnet werden.
- 2 Wird die Rentenverpflichtung durch Vertrag mit einem Versicherer zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt, so ist die Gegenleistung (kapitalisierter Rentenbetrag) an den Versicherer förderungsfähig. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde den kapitalisierten Rentenbetrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Renten zu leisten.
- 3 Wahlweise zu Nr. 1 kann das zehnfache des Erbbauzinses im Jahr der ersten Erbbauschuld den förderungsfähigen Kosten zugerechnet werden, wenn die Gemeinde diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Erbbauzinsen zu leisten.
- 4 Ist im Zeitpunkt des Erlöschens der Zahlungsverpflichtung der von der Gemeinde wertbeständig angelegte Betrag nicht in voller Höhe aufgezehrt, so ist der Restbetrag als Erlös im Sinne von Nr. 9.4 des RdErl. v. 23. 3. 1971 (SMBL. NW. 2313) zu behandeln oder – falls die landesseitige Förderung beendet ist – anteilig der Förderung unverzüglich und unaufgefordert an das Land zurückzuzahlen.

An die Stelle der Gemeinde kann auch ein Sanierungsträger treten. Die vorstehenden Regelungen können auch auf z. Zt. bestehende Erbbaurechtsverträge oder Rentenverträge angewendet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1977 S. 93.

**6022**

**Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Innenministers  
u. d. Finanzministers v. 13. 5. 1976  
(MBl. NW. S. 1170)

**Finanz- und Lastenausgleich  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV);  
Schulbauprogramm (SBauPr.)**

In Abschnitt C muß Nr. 18 Abs. 1 richtig heißen:

- 18 (1) Neben den Kosten der Errichtung eines Gebäudes (Nr. 15 und 16) und des Erwerbs eines Gebäudes (Nr. 17)

werden auch die Kosten der Ersteinrichtung mit 7 v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge nach Nr. 16 Abs. 7, **ohne Richtsatzkosten für Lehrschwimmbecken** und ohne Richtsatzkosten für Krafttrainingsräume) als förderungsfähig anerkannt.

Der Gesamtbetrag ..... aufgerundet.

– MBl. NW. 1977 S. 93.

**8301**

**Erziehungsbeihilfe nach § 27  
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)  
Übliche Ausbildung – sogenanntes Parkstudium –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 5. 1. 1977 – II B 4 – 4401.1 – (1/77)

Der numerus clausus in verschiedenen Studienfächern hat Auszubildende dazu veranlaßt, bis zur Zulassung im gewünschten Studienfach ein anderes Studienfach zu studieren. Dieses sogenannte Parkstudium ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG anders zu behandeln als der Fall des Studienfachwechsels aus verständigem Grund.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung empfehle ich, wie folgt zu verfahren:

Beim Erstantrag auf Gewährung von Erziehungsbeihilfe für ein Studium ist sorgfältig zu prüfen, ob der Auszubildende den ernsthaften Willen hat, das zur Förderung geltend gemachte Studium bis zum Abschluß zu betreiben. Sollte die Prüfung ergeben, daß nur ein sogenanntes Parkstudium beabsichtigt wird, ist der Antrag abzulehnen. In Fällen des Studienfachwechsels aus anzuerkennenden Gründen ist die bisherige Förderung fortzusetzen; ihre Gesamtdauer ist jedoch auf die förderungswürdige Höchststudienzeit für das zweite Studienfach zu beschränken. Dauert das Studium über diesen Zeitpunkt hinaus, soll bis zu seiner Beendigung die Erziehungsbeihilfe als Darlehen gewährt werden.

– MBl. NW. 1977 S. 93.

**II.**

**Innenminister**

**Personenstandswesen**

**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken  
Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1977 –  
I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1977 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

**Im März-Kursus:**

„Berichtigungsverfahren in der Personenstandsbuchführung – Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Durchführung –“

**Im Juni-Kursus:**

„Die neuen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz (DA Stand 1977)“

**Im Oktober-Kursus:**

„Besprechung praktischer Fälle, neuer Gerichtsentscheidungen familienrechtlicher Art und von Erlassen“.

Anlage

**Termine  
für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1977**

**I. Regierungsbezirk Düsseldorf**

Arbeitskreis I/1	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Düsseldorf; Mettmann	
<b>Ort:</b>	<b>Düsseldorf,</b>	Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal Erdgeschoß	
	1. Tagung Dienstag,	15. 3. 1977	14–17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Velbert,</b>	Rathaus, Thomasstr. 1, großer Sitzungssaal	
	2. Tagung Donnerstag,	2. 6. 1977	14–17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Düsseldorf,</b>	Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal Erdgeschoß	
	3. Tagung Dienstag,	11. 10. 1977	14–17 Uhr
Arbeitskreis I/2	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Mönchengladbach; Neuss	
<b>Ort:</b>	<b>Mönchengladbach,</b>	Kaiser-Friedrich-Halle, Parkseite, linker Eingang	
	Donnerstag, Dienstag, Donnerstag,	17. 3. 1977 7. 6. 1977 13. 10. 1977	14–17 Uhr
Arbeitskreis I/3	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Krefeld; Viersen	
<b>Ort:</b>	<b>Krefeld,</b>	Rathaus, von-der-Leyen-Platz	
	Dienstag, Dienstag, Dienstag,	15. 3. 1977 14. 6. 1977 11. 10. 1977	14–17 Uhr
Arbeitskreis I/4	Kreisfr. Städte:	Wuppertal, Remscheid u. Solingen	
<b>Ort:</b>	<b>Remscheid,</b>	Rathaus, Sitzungssaal	
	Dienstag, Dienstag, Dienstag,	15. 3. 1977 7. 6. 1977 11. 10. 1977	14–17 Uhr

Arbeitskreis I/5	Kreisfr. Städte:	Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr
<b>Ort:</b>	<b>Essen,</b>	Parkhaus Hügel am Baldeneysee
	Dienstag,	22. 3. 1977
	Donnerstag,	2. 6. 1977
	Dienstag,	25. 10. 1977
		14–17 Uhr
Arbeitskreis I/6	Kreis:	Wesel,
<b>Ort:</b>	<b>Hamminkeln,</b>	Rathaus
	1. Tagung	23. 3. 1977
	Mittwoch,	14–17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Sonsbeck,</b>	Haus an der Mühle
	2. Tagung	1. 6. 1977
	Mittwoch,	14–17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Wesel,</b>	Rathaus
	3. Tagung	26. 10. 1977
	Mittwoch,	14–17 Uhr
Arbeitskreis U/7	Kreis:	Kleve
<b>Ort:</b>	<b>Goch,</b>	Ostdeutsche Heimatstube, Markt 15 (Polizeigebäude)
	1. Tagung	22. 3. 1977
	Dienstag,	14–17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Rheurd-Schaephuysen,</b>	Jugendheim St. Michaelsturm
	2. Tagung	7. 6. 1977
	Dienstag,	14–17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Kranenburg,</b>	Rathaus, Sitzungssaal
	3. Tagung	25. 10. 1977
	Dienstag,	14–17 Uhr

## II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1	Kreisfr. Städte:	Köln, Leverkusen;
	Kreis:	Rheinisch-Bergischer Kreis
<b>Ort:</b>	<b>Köln-Rodenkirchen,</b>	Bezirksverwaltungsstelle
	Mittwoch,	23. 3. 1977
	Mittwoch,	1. 6. 1977
	Mittwoch,	26. 10. 1977
		14–17 Uhr
Arbeitskreis II/2	Kreisfr. Stadt:	Bonn;
	Kreise:	Euskirchen u. Rhein-Sieg-Kreis
<b>Ort:</b>	<b>Bonn,</b>	Kreisverwaltung, Sitzungssaal
	Dienstag,	22. 3. 1977
	Dienstag,	14. 6. 1977
	Dienstag,	25. 10. 1977
		14–17 Uhr
Arbeitskreis II/3	Kreis:	Oberbergischer Kreis
<b>Ort:</b>	<b>Gummersbach,</b>	Kreisverwaltung
	Donnerstag,	17. 3. 1977
	Donnerstag,	2. 6. 1977
	Donnerstag,	13. 10. 1977
		14–17 Uhr
Arbeitskreis II/4	Kreisfr. Stadt:	Aachen;
	Kreise:	Aachen u. Heinsberg
<b>Ort:</b>	<b>Aachen,</b>	Kreisverwaltung
	Dienstag,	29. 3. 1977
	Dienstag,	14. 6. 1977
	Dienstag,	18. 10. 1977
		14–17 Uhr

Arbeitskreis II/5	Kreise:	Düren u. Erftkreis
<b>Ort:</b>	<b>Düren,</b>	Kreisverwaltung, Sitzungssaal
	1. Tagung Mittwoch,	23. 3. 1977 14-17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Bergheim,</b>	Kreisverwaltung
	2. Tagung Mittwoch,	1. 6. 1977 14-17 Uhr
<b>Ort:</b>	<b>Düren,</b>	Kreisverwaltung, Sitzungssaal
	3. Tagung Mittwoch,	26. 10. 1977 14-17 Uhr
Kursusleiter zu I/2, II/2		StOVR a. D. Buchheim, Köln
Kursusleiter zu II/4, II/5		StOAR Buschhausen, Oberhausen
Kursusleiter zu I/3, I/7		StA Gymnich, Mönchengladbach
Kursusleiter zu I/4, II/3		StOAR Liebethuth, Solingen
Kursusleiter zu I/5, II/1		StAR Roth, Wuppertal
Kursusleiter zu I/1, I/6		StAR Wipperfürth, Bonn

- MBl. NW. 1977 S. 93.

**Personenstandswesen****Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken  
Arnsberg, Detmold und Münster**RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1977 -  
I B 3/14 - 66. 12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1977 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 15,- DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

**Plan  
für die Fortbildungsveranstaltungen  
im Jahre 1977**

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils von 9 bis 16 Uhr dauern. Die Kreise und kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

**Regierungsbezirk Arnsberg**

- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| 1. Kreisfreie Städte      | 9. 3. und 27. 9. 1977   |
| 2. Ennepe-Ruhr-Kreis      | 10. 3. und 28. 9. 1977  |
| 3. Hochsauerlandkreis     | 15. 3. und 11. 10. 1977 |
| 4. Märkischer Kreis       | 16. 3. und 29. 9. 1977  |
| 5. Kreise Olpe und Siegen | 17. 3. und 12. 10. 1977 |
| 6. Kreise Soest und Unna  | 8. 3. und 27. 9. 1977   |

**Regierungsbezirk Detmold**

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 7. Stadt Bielefeld und<br>Kreis Gütersloh | 8. 3. und 21. 9. 1977  |
| 8. Kreise Herford und<br>Minden-Lübbecke  | 9. 3. und 20. 9. 1977  |
| 9. Kreis Höxter                           | 22. 3. und 29. 9. 1977 |
| 10. Kreis Lippe                           | 10. 3. und 22. 9. 1977 |
| 11. Kreis Paderborn                       | 23. 3. und 28. 9. 1977 |

**Regierungsbezirk Münster**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 12. Städte Bottrop, Gladbeck,<br>Gelsenkirchen und Kreis<br>Recklinghausen | 23. 3. und 11. 10. 1977 |
| 13. Stadt Münster und<br>Kreis Warendorf                                   | 15. 3. und 21. 9. 1977  |
| 14. Kreis Borken   | 22. 3. und 12. 10. 1977 |
| 15. Kreis Coesfeld   | 16. 3. und 22. 9. 1977  |
| 16. Kreis Steinfurt  | 17. 3. und 20. 9. 1977  |

- MBl. NW. 1977 S. 96.

**Innenminister  
Finanzminister**

**Finanz- und Lastenausgleich  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)  
Schulbauprogramm (SBauPr.)  
Vorlage des Verwendungsnachweises**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/241 – 10225/76 –  
u. d. Finanzministers – KomF. 1432 – 6.6 – ID 4 –  
v. 11. 1. 1977

Nach Nr. 28 der Richtlinien des Schulbauprogramms (Gem. RdErl. v. 13. 5. 1976 – SMBl. NW. 6022 –) ist für jede mit Mitteln des Schulbauprogramms geförderte Schulbaumaßnahme ein Verwendungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster bis spätestens acht Monate nach Abschluß der Arbeiten vorzulegen.

Die Aufstellung eines vollständigen, nach der DIN 276 gegliederten Verwendungsnachweises durch den Zuweisungsempfänger ist ein verbindlicher, wesentlicher Bewirtschaftungsgrundsatz (Nr. 2 der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze – Anlage 9 zum SBauPr. – in Verbindung mit Nr. 4.23 und 9 ABewGr-Gemeinden). Ein Verstoß gegen diesen Bewirtschaftungsgrundsatz hat in jedem Fall zur Folge, daß nicht nur eine Nachbewilligung außer Betracht bleibt und ein Bonus nicht gewährt wird (vgl. Nr. 29 Abs. 9 SBauPr.), sondern daß vorweg geprüft wird, ob und in welchem Umfang die Bewilligung der Landeszuweisung zu widerrufen ist. In aller Regel wird zumindest von einer Auszahlung der letzten Rate (vgl. Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe d SBauPr.) abgesehen und die Zuweisung entsprechend neu festgesetzt.

Gemeinden, die nicht in der Lage sind, einen den Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechenden vollständigen Verwendungsnachweis zu führen, nehmen die dargestellten Folgen in aller Regel bewußt in Kauf, weil sie mit der Erklärung nach Anlage 10 zum SBauPr. bestätigen, daß die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die Besonderen Richtlinien des Schulbauprogramms bekannt sind.

Gemeinden, die eine Zuweisung aus dem Schulbauprogramm erhalten haben, sind auch dann verpflichtet, einen detaillierten Verwendungsnachweis vorzulegen, wenn die geförderte Maßnahme von Generalübernehmern oder Generalunternehmern durchgeführt worden ist. Das Land wird unter keinen Umständen auf einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis verzichten.

Die Bewilligungsbehörden verfahren im übrigen nach dem RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1975 (n. v.) – III B 2 – 6/241 – 4147/74 –.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

– MBl. NW. 1977 S. 97.

**Justizminister**

**Ungültigkeitserklärung eines  
Dienststempels der Staatsanwaltschaft Düsseldorf**

Bek. d. Justizministers v. 5. 1. 1977 –  
5413 E – I B. 132

Bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Düsseldorf mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
Durchmesser: 34 mm  
Umschrift: Staatsanwaltschaft Düsseldorf  
Kenn-Nummer: 85

– MBl. NW. 1977 S. 97.

**Ungültigkeitserklärung eines  
Dienststempels des Amtsgerichts Essen**

Bek. d. Justizministers v. 6. 1. 1977 –  
5413 E – I B. 133

Bei dem Amtsgericht Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Essen mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
Durchmesser: 35 mm  
Umschrift: Amtsgericht Essen  
Kenn-Nummer: 137

– MBl. NW. 1977 S. 97.

**Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Berichtigung**

zur Bek. v. 30. 11. 1976 (MBl. NW. 1976 S. 2670)

**Zusammensetzung des Aufsichtsrats  
der Kernforschungsanlage Jülich,  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,  
Jülich (KFA)**

Die zweite Unterschrift muß richtig lauten:

Dr. Slemeyer

– MBl. NW. 1977 S. 97.

**Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Ungültigkeit  
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 10. 1. 1977 – IB – BD-1021

Der Dienstausweis Nr. 400 des Amtrates Theodor Nilgen, geb. am 13. 7. 1940, wohnhaft in 4044 Kaarst 2, Postweg 21, ausgestellt am 26. 11. 1974 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist am 13. 12. 1976 entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Roßstraße 135, 4000 Düsseldorf 30, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 97.

**Personalveränderungen**

**Innenminister**

**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Ch. Sander  
zum Regierungsdirektor

Kriminalrat E. Schneider  
zum Kriminaloberrat

Regierungsrat D. Laube  
zum Oberregierungsrat

**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**

Oberregierungsrat z. A. Dipl.-Ing. E. W. Neuberg  
zum Oberregierungsrat

**Regierungspräsident – Detmold –**

Regierungsdirektor E. Botschen  
zum Leitenden Regierungsdirektor

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Regierungsräte z. A.  
Dr. G. Ammermann,  
R. Dornburg,  
W. Tiebel  
zu Regierungsräten

**Regierungspräsident – Köln –**

Regierungsdirektor Dr. H. H. Weber  
zum Leitenden Regierungsdirektor

**Regierungspräsident – Münster –**

Regierungsdirektor H. Otto  
zum Leitenden Regierungsdirektor

**Polizeipräsident – Mönchengladbach –**

Regierungsdirektor D. Schnitzler  
zum Leitenden Regierungsdirektor

**Landesprüfamt für Baustatik**

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. O. Götzelmann  
zum Regierungsbaudirektor

Es sind versetzt worden:

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Regierungsdirektor D. Schnitzler  
zum Polizeipräsidenten Mönchengladbach

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Regierungspräsident – Arnsberg –**

Abteilungsdirektor Dr. E. Peschka

**Landesprüfamt für Baustatik**

Leitender Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Nickell

– MBl. NW. 1977 S. 97.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.